

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Fehmarn

öffentliche Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplanes der Stadt Fehmarn 2013 und 2018 gemäß § 47 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nach EU-Umgebungslärmrichtlinie vom 25.06.2002

Städte und Gemeinden, die im Einflussbereich einer Hauptlärmquelle liegen, sind seit 2007 verpflichtet, eine Lärminderungsplanung aufzustellen und diese regelmäßig zu aktualisieren (Meldung an die Europäische Union alle 5 Jahre). Ziel der Lärminderungsplanung ist es, den Umgebungslärm darzustellen und Maßnahmen zur Minderung zu entwickeln. Im Allgemeinen bezieht sich der Kartierungsumfang auf alle Hauptverkehrsstraßen mit einer Belastung von über drei Millionen Fahrzeugen pro Jahr (entspricht einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke von > 8.200 Kfz/24h), alle Haupteisenbahnstrecken mit über 30.000 Vorbeifahrten pro Jahr (entspricht ca. > 82 Züge/24 h) und alle Großflughäfen mit > 137 Bewegungen pro Tag. Bei der Lärmkartierung werden alle Lärmarten getrennt betrachtet.

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Fehmarn hat in seiner Sitzung am 08.03.2018 die Entwürfe des Lärmaktionsplanes der Stadt Fehmarn 2013 und 2018, die ergänzenden Berichte 2013 und 2018 sowie und den Vermerk zur vereinfachten Überprüfung gemäß § 47 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) nach EU-Umgebungslärmrichtlinie vom 25.06.2002 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die Entwürfe des Lärmaktionsplanes 2013 und 2018, die ergänzenden Berichte zur Meldung des Lärmaktionsplanes 2013 und 2018 sowie der Vermerk zur vereinfachten Überprüfung des Lärmaktionsplanes der Stadt Fehmarn liegen in der Zeit

vom 21. März 2018 bis zum 23. April 2018

in der
Stadt Fehmarn
Fachbereich Bauen und Häfen,
Burg, Bahnhofstraße 5, Zimmer 40
23769 Fehmarn

während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags – freitags von	8.00 Uhr – 12.00 Uhr
und zusätzlich dienstags von	8.00 Uhr – 12.30 Uhr
und	13.30 Uhr – 18.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Reinbek den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Lärmaktionsplanung nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im

Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter www.stadtfehmarnde.de eingesehen werden.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Internet und der Adresse www.b-server.de eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Fehmarn, den 09. März 2018

S t a d t F e h m a r n
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Jörg Weber
Bürgermeister